

11 Erhebung Quellensteuer auf Kapitaleinkünften Österreich

11.1 Steuersätze

483. Schweizerische Zahlstellen erheben von betroffenen Personen einen der österreichischen Einkommensteuer entsprechenden Betrag auf Zinserträgen, soweit darauf nicht in Anwendung des Zinsbesteuerungsabkommens ein Steuerrückbehalt erhoben worden ist, Dividenderträgen, sonstigen Einkünften und Veräußerungsgewinnen.
484. Die Quellensteuer von 25% wird grundsätzlich von den Bruttoeinkünften berechnet.

11.1.1 Abgeltende Wirkung

485. Schuldner der Steuern ist die betroffene Person. Soweit Kapitalerträge und –gewinne der Steuer unterliegen haben, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das österreichische EStG für diese Einkünfte eine abgeltende Wirkung vorsieht.

11.1.2 Steuersatzänderungen

486. Steuersatzänderungen werden durch Mitteilung der ESTV den Zahlstellen bekannt gemacht. Nach Mitteilung der ESTV sind die Änderungen auf das durch die ESTV mitgeteilte Datum umzusetzen.

11.2 Grundsätze der Besteuerung

11.2.1 Massgebendes Zuflussdatum

487. Als Datum für den Zufluss der Erträge soll das Zahlbardatum gelten, wie vom Emittenten des Valorenereignisses angegeben. Bei verspäteter Zahlung gilt das Datum des Zahlungseingangs als Zuflusstag.
488. Für Kauf- und Verkaufstransaktionen gilt der Abschluss des Kauf- bzw. Verkaufsgeschäfts als massgebender Zeitpunkt. Die aufgelaufenen Zinsen werden gemäss der zugrundeliegenden Abrechnung steuerlich berücksichtigt und ebenfalls am Abschlusstag berechnet. Die Belastung der Steuer für Kauf- und Verkaufstransaktionen erfolgt am Zahlungstag.

11.2.2 Massgebende Währung und Rundung

489. Zahlungsströme, die nicht in EUR fließen, sind mit dem Währungskurs am relevanten Tag eines Zu- oder Abflusses in EUR umzurechnen. Für die Umrechnung von Beträgen in anderen Währungen als EUR kann die schweizerische Zahlstelle einen systematisch ermittelten Umrechnungskurs verwenden.
490. Falls der Zahlstelle kein anderer Kurs zur Verfügung steht, ist der von SIX Financial Information AG (ehem. SIX Telekurs AG) berechnete und publizierte Devisentagesfixkurs für die Zwecke der Währungsumrechnung anzuwenden.
491. Die Zahlstellen dürfen die in ihren Systemen programmierten Standards sowie Rundungsregeln zur Anwendung bringen. Die im Zusammenhang mit der Deklaration der Steuerbeträge vorgesehenen Rundungsregeln ergeben sich aus den Erläuterungen in den Kapiteln 14 und 15.

11.2.3 Bemessungsgrundlage

- 492. Als Basis für die Berechnung der abgeltenden Quellensteuer gelten grundsätzlich die Bruttoerträge und Veräußerungsgewinne, welche die Zahlstelle der betroffenen Person auf ihr Konto oder Depot überweist oder gutschreibt.
- 493. Als Veräußerungserlös gelten die Bruttoeinnahmen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen. Transaktionskosten können nicht berücksichtigt werden.

11.2.4 Regelungen zum Bestandschutz

- 494. Entsprechend der Übergangsregelung in Österreich bei der Einführung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen mit der Kapitalertragssteuer können die Zahlstellen auch hinsichtlich der Umsetzung des Abkommens Österreich die Regeln zum Bestandesschutz ("Grandfathering") für gewisse Vermögenswerte, die vor dem 1. Januar 2011 erworben worden sind, anwenden.
- 495. Steuerfrei sind daher Veräußerungsgewinne sowie diesen gleichgestellte Vermögenswertsteigerungen bei der Rückzahlung oder der Veräußerung von Vermögenswerten, für welche die Regeln zum Bestandesschutz gelten. Bei diesen Vermögenswerten können keine Veräußerungs- oder Rückzahlungsverluste geltend gemacht werden; die Verlustverrechnungsmechanik gilt für diese Vermögenswerte nicht.
- 496. Die Regeln zum Bestandschutz gelten für dieses Abkommen für Aktien und Anteile an Anlagefonds, soweit die betroffene Person seit dem für den Bestandesschutz relevanten Datum ununterbrochen die Nutzungsberechtigung an den Vermögenswerten gemäss Artikel 2 des Abkommens Österreich innehatte.
- 497. Massgeblich ist jeweils das Abschlussdatum des schuldrechtlichen Geschäfts (Verpflichtungsgeschäft), nicht das Verfügungsgeschäft. Dies führt etwa bei einem Aktienkauf auf Termin vor 2011 und effektiver Lieferung 2013 oder später dazu, dass der Bestandschutz im Fall der Veräußerung ausserhalb der Jahresfrist seit dem Eigentumserwerb auch nach dem Inkrafttreten des Abkommens zur Anwendung kommt.
- 498. Für die Qualifikation der Unterstellung einzelner Vermögenswerte unter die Regelungen zum Bestandschutz dürfen sich die Zahlstellen auf die Daten der anerkannten Datenlieferanten verlassen.
- 499. Für die Anwendung der Bestandschutzregeln können verschiedene Depots geführt werden, ein Depot mit den Titeln, die dem Bestandschutz unterliegen, ein anderes Depot mit den übrigen Vermögenswerten; es besteht die Wahlfreiheit, aus welchem Depot Veräußerungen vorgenommen werden. Sind Vermögenswerte mit und ohne Bestandschutz im selben Depot verbucht, sind zwingend die Vermögenswerte mit Bestandesschutz vor den Werten ohne Bestandesschutz bei einer Veräußerung / Entnahme aus dem Depot auszubuchen.

11.2.5 Bestimmung der Einstandspreise

- 500. Die Zahlstellen erfassen die Ketten von Erwerbsdaten und Erwerbspreisen von Titeln auf der Ebene jedes einzelnen Depots gemäss der Methode des gleitenden Durchschnitts. Zukäufe zu einer bestehenden Position verändern die bestehenden Anschaffungskosten, so dass sich ein neuer durchschnittlicher Anschaffungskostenwert für die gehaltenen Titel ergibt.
- 501. Soweit die Zahlstelle über keine verlässlichen Anschaffungskostenwerte von vor dem 1. April 2012 erworbenen Vermögenswerten verfügt, gelten die Marktwerte per 1. April 2012.
- 502. Bei Zuzug einer betroffenen Person nach Österreich gelten die Marktpreise der Vermögens-

werte am Zuzugstag als Anschaffungskosten. Findet ein Zuzug nach einem vorangegangenen Wegzug statt, kann das Abstellen auf die Marktpreise am Zuzugstag dazu führen, dass die abgeltende Wirkung nicht eintritt. Die Zahlstelle geht davon aus, dass kein Wiederzuzug erfolgt ist, ausser die betroffene Person informiert die Zahlstelle dementsprechend.

11.2.6 Pauschale Gewinnermittlung (Ersatzbemessungsgrundlage)

503. Können die effektiven Anschaffungskosten von nach dem 1. April 2012 erworbenen Vermögenswerten nicht anhand der historischen Daten nachgewiesen werden, wird die abgeltende Quellensteuer auf 30% des Veräusserungserlöses erhoben. Die Veräusserungsaufwendungen sind nicht zum Abzug zugelassen.

11.2.7 Übertragung auf Konto oder Depot eines Dritten

504. Werden Vermögenswerte durch die betroffene Person auf ein Konto oder Depot eines Dritten übertragen (Gläubigerwechsel), stellt dies eine Veräusserung dar (Besteuerung wie ein realer Verkauf). Auch eine Übertragung unter Ehegatten mit Gläubigerwechsel gilt als Veräusserung.
505. Der Veräusserungsgewinn bemisst sich anhand der Differenz zwischen dem angenommenen Veräusserungserlös und den Anschaffungskosten. Als angenommener Veräusserungserlös gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung (ggf. zuzüglich Marchzinsen). Als Börsenpreis gilt der niedrigste am Vortag der Übertragung im regulierten Markt notierte Kurs. Liegt eine Notierung für diesen Tag nicht vor, so gilt der letzte Kurs im regulierten Markt innerhalb von 30 Tagen vor dem Übertragungstag. Liegt kein Börsenkurs vor, werden die Angaben zu den Veräusserungs- und den Anschaffungspreisen gemäss anderen verlässlichen Grundlagen bestimmt; ansonsten bemisst sich die Steuer nach 42.5% ($30/70 \times 100$) der Anschaffungskosten.

11.2.8 Verlustverrechnung

506. Negative Erträge auf Vermögenswerten sind mit innerhalb des gleichen Kalenderjahres bei der gleichen schweizerischen Zahlstelle erzielten positiven Erträgen zu verrechnen. Für die Verrechnung von positiven Erträgen und Gewinnen mit negativen Erträgen und Verlusten bilden die Zahlstellen pro Kunden- oder Kontostamm soweit anwendbar einen Verlustverrechnungstopf. Verluste können mit früher, gleichzeitig oder später im betreffenden Jahr erzielten Gewinnen verrechnet werden.
507. Dem Verrechnungstopf werden alle negativen Erträge (ohne bezahlte Marchzinsen) und Verluste zugewiesen. Diese negativen Erträge und Verluste können mit allen Erträgen und Gewinnen verrechnet werden.
508. Zum Kalenderjahresende verbleibende Verluste im Verlustverrechnungstopf können nicht auf das Folgejahr übertragen werden. Auf Antrag der betroffenen Person wird durch die schweizerische Zahlstelle der negative Saldo des Verlustverrechnungstopfs am Ende des betreffenden Kalenderjahres bescheinigt. Die Bescheinigung umfasst den Verlustverrechnungstopf mit negativem Saldo, die Höhe des verbleibenden Verlustes und das Kalenderjahr.
509. Eine Verlustverrechnung zwischen separaten Einzelkonten oder Einzeldepots von Ehegatten ist nicht möglich.

11.2.9 Anrechnung von Quellensteuern

510. Die nicht-rückforderbare Verrechnungssteuer sowie von gemäss DBA nicht rückforderbaren

ausländischen Quellensteuern (inkl. fiktive Quellensteueranrechnung) und Quellensteuern auf Aktien ohne DBA mit Österreich kann an die abgeltende Quellensteuer angerechnet werden. Die Anrechnung ist auf 25%, bei Aktien auf 15%, begrenzt. Das Vorhandensein von Verlusten im Verlusttopf schränkt die Anrechnung von Quellensteuern nicht ein.

511. Die schweizerische Zahlstelle rechnet die in Österreich erhobene KESt an die abgeltende Quellensteuer an. Abwicklungstechnisch kann die schweizerische Zahlstelle so vorgehen, wie wenn sie in einem ersten Schritt die in Österreich erhobene Quellensteuer für den Kunden zurückfordern und in einem zweiten Schritt die abgeltende Quellensteuer belasten würde. Der Differenzbetrag entspricht der zusätzlich zu belastenden abgeltenden Quellensteuer.

11.2.10 Schadenersatzzahlungen

512. Die Schadenersatzzahlung hat kaum praktische Relevanz, wird jedoch der Vollständigkeit halber angeführt, um eine ganzheitliche Erfassung aller Erträge zu garantieren.
513. Beispiel 1: Die Zahlstelle hat den Auftrag erhalten, ein bestimmtes Produkt zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kaufen. Sie führt diesen Auftrag jedoch nur mit Verspätung oder gar nicht aus. Für den entstandenen Schaden der betroffenen Person leistet die Zahlstelle Schadenersatz, der als sonstige Einkünfte der abgeltenden Quellensteuer unterliegt.

Beispiel 2: Die Zahlstelle entschädigt eine betroffene Person für einen Wertschriftenverlust. Diese Zahlung unterliegt als sonstige Einkünfte der abgeltenden Quellensteuer.

11.3 Konkordanztabelle

11.3.1 Allgemeine Bestimmungen

514. Die Konkordanztabelle (vgl. Anhang 10) veranschaulicht in summarischer Form, durch welche Valorenereignisse auf einem Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle Erträge und Veräusserungsgewinne erzielt werden, und welcher Einkunftsart sie gemäss dem Abkommen zuzuordnen sind. Dabei wird auch ausgeführt, ob sie dem ZBstA und der Verrechnungssteuer und mit welcher Bemessungsgrundlage sie dem ZBstA unterliegen. Um sicherzustellen, dass die mit der abgeltenden Quellensteuer belasteten Erträge ebenso in Österreich für Zwecke der österreichischen Einkommensteuer behandelt werden, erfolgt eine Zuordnung der aus den verschiedenen Ereignissen erzielten Einkünfte zur entsprechenden Einkunftsart unter dem österreichischen Einkommensteuergesetz einschliesslich Verweisen auf die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens gültig sind. Die Auflistung dieser Valorenereignisse kann bei Bedarf durch den gemeinsamen Ausschuss der Vertragsstaaten angepasst werden.

11.3.2 Valorenereignisse aus Aktien

Definition Aktien

515. Als Aktien gelten verbriefte Anteile am Grundkapital einer Körperschaft wie Stammaktien, Vorzugsaktien, GmbH-Anteile und Genussrechte, sofern die Genussrechte eine Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös beinhalten. Nicht als Aktien gelten Beteiligungen an kollektiven Kapitalanlagevehikeln. Hingegen qualifizieren für die Zwecke dieses Abkommens diejenigen Beteiligungen an Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) als Aktien, welche gemäss der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung gesellschaftsrechtlichen Charakter aufweisen.

Dividendenerträge

516. Sämtliche auf dem Konto oder Depot gutgeschriebenen Einkünfte aus Aktien unterliegen der abgeltenden Quellensteuer. Darunter fallen insb. auch Erträge aus American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und International Depositary Receipts (IDRs), die den Basiswerten gleichgestellt sind. Für die Qualifikation dieser Einkünfte dürfen die Zahlstellen auf die Informationen der anerkannten Datenlieferanten abstellen.
517. Unter Dividendenerträge fallen ebenso verdeckte Gewinnausschüttungen (nicht dem Drittvergleich entsprechende geldwerte Leistungen).
518. Nicht als Dividendenertrag gelten Zinserträge, sonstige Einkünfte sowie Veräußerungsgewinne im Sinne des Abkommens.

Ereignisse mit Aus- und Einbuchung ohne Wertsteigerung

519. Ereignisse ohne Geldfluss, welche die Ausbuchung von zugrundeliegenden Titeln und die Einbuchung von neuen Titeln ohne grundsätzliche Wertsteigerung zur Folge haben, sind steuerneutrale Ereignisse, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt. Die Anschaffungskosten müssen unter Berücksichtigung des Tauschverhältnisses vom alten auf den neuen Titel übernommen werden. Dies gilt auch für die Einbuchung mehrerer neuer Titel, soweit die Anschaffungskosten anteilmässig aufgeteilt werden.
520. Die ursprüngliche Kette von Anschaffungskosten wird auf die neuen Titel übertragen, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt.

Beispiele: Aktien-Split (1.5), Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7), Split-off (1.8), Fusion (1.9), Titelumtausch, Offerten ohne Geld, Wandlungen

Ereignisse mit Aus- und Einbuchung mit Wertsteigerung

521. Ereignisse ohne Geldfluss, welche die Ausbuchung von zugrundeliegenden Titeln und die Einbuchung von neuen Titeln mit einer Wertsteigerung zur Folge haben, sind steuerneutrale Ereignisse (vgl. Rz xx ff.), sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt. Hingegen stellen Ausgleichszahlungen steuerpflichtigen Dividendenertrag dar.

Beispiel: Austausch von Aktien in einer Auffanggesellschaft

Ereignisse mit Aus- und Einbuchung und Gutschrift

522. Ereignisse, welche die Ausbuchung von zugrundeliegenden Titeln und die Einbuchung von neuen Titeln sowie eine Geldgutschrift zur Folge haben, gelten grundsätzlich als zu besteuernendes Ereignis. Die Geldgutschrift ist als Dividende zu besteuern, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt, ist. Dies betrifft in den häufigsten Fällen Barausgleichszahlungen aus Reserven bei Unternehmenszusammenschlüssen und bei Spaltungsvorgängen.
523. Bei gewissen Transaktionen qualifiziert die Geldgutschrift ganz oder teilweise als Veräußerungsgewinn oder Kapitalrückzahlung (Desinvestment). In diesen Fällen teilt der anerkannte Datenlieferant den Anteil der Geldgutschrift, der als Veräußerungsgewinn oder Kapitalrückzahlung qualifiziert sowie den Effekt auf die Anschaffungskosten mit. Die Differenz zwischen der als Kapitalrückzahlung qualifizierten Geldgutschrift und der Reduktion der übertragenen Anschaffungskosten wird als Veräußerungsgewinn besteuert. Die häufigsten Anwendungsfälle betreffen die Rückzahlung von Grundkapital oder aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Rahmen einer Transaktion.
524. Beispiel: Teilübernahme ABN AMRO durch RBS. Die Bedingungen sahen vor: Für eine ABN

Aktie erhielt der Kunde 0.296 Aktien von RBS und dazu einen Baranteil von EUR 35.60. Ein Kunde kaufte im Januar 1' 0 ABN Amro-Aktien zum Preis von EUR 24 (Anschaffungskosten also EUR 24'000). Im Juli erhielt der Kunde für seine ABN Amro-Aktien einerseits einen Barbetrag von EUR 35'600 und andererseits von untergeordnetem Wert 296 RBS-Aktien. Theoretisch wären zwei Abwicklungen denkbar (wenn der Sachverhalt gemäss der abgeltenden Quellensteuer beurteilt werden müsste):

Variante 1: Die neuen RBS-Aktien werden mit Anschaffungskosten von EUR 24'000 eingebucht, und der Baranteil von EUR 35'600 wird als Ertrag mit der abgeltenden Quellensteuer belastet.

Variante 2: Die neuen RBS-Aktien werden mit Anschaffungskosten von EUR 0 eingebucht. Der Gestehungswert der ABN Amro-Aktien von EUR 24'000 wird vom Baranteil abgezogen und die verbleibenden EUR 11'600 werden als Veräusserungsgewinn mit der abgeltenden Quellensteuer belastet. Die Anschaffungskosten werden damit auf EUR 0 reduziert.

525. Der Entscheid, welche Variante zur Anwendung kommt, wird via anerkanntem Datenlieferant mitgeteilt.
526. Die Anschaffungskosten werden unter Berücksichtigung des Tauschverhältnisses und allfälliger Reduktionen der Anschaffungskosten von den alten auf die neuen Titel übertragen. Dies gilt auch für die Einbuchung mehrerer neuer Titel, soweit die Anschaffungskosten anteilmässig aufgeteilt werden.
527. Die ursprüngliche Kette von Erwerbsdaten und Anschaffungskosten wird unter Berücksichtigung einer allfälligen anteiligen Reduktion der übertragenen Anschaffungskosten auf die neuen Titel übertragen, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt.

Beispiele: Aktien-Split (1.5), Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7), Split-off (1.8), Fusion (1.9), Titelumtausch

Ereignisse mit Aus- und Einbuchung und Geldbelastung

528. Ereignisse, welche die Ausbuchung des zugrundeliegenden Titels und die Einbuchung eines neuen Titels sowie eine Geldbelastung zur Folge haben, gelten grundsätzlich nicht als zu steuerndes Ereignis, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt. Die Geldbelastung soll auf den Transaktionspreis des neuen Titels als Teil der Anschaffungskosten für spätere Veräusserungen übernommen werden. Dies gilt zusätzlich zu den Anschaffungskosten der alten Titel, die unter Berücksichtigung des Tauschverhältnisses von den alten auf die neuen Titel übernommen werden. Es gilt auch für die Einbuchung mehrerer neuer Titel, soweit die Anschaffungskosten anteilmässig aufgeteilt werden.
529. Das Datum der Transaktion gilt als Erwerbsdatum, und die Anschaffungskosten werden als Durchschnittswert zusammen mit der zusätzlichen Geldbelastung auf die neuen Titel übertragen, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt. Diese Regel gilt beispielsweise für die Ausübung von Kaufrechten auf Aktien oder beim Erwerb (Kauf) von Bezugsrechten im Rahmen einer Kapitalerhöhung.
530. Beispiel: Ein Kunde erwirbt per 30. April eine Option auf eine Aktie zum Preis von EUR 20. Die Option wird am 30. April mit den Anschaffungskosten von EUR 20 für den Kunden im Depot eingebucht. Am 31. Juli übt der Kunde seine Option aus und erwirbt zum Ausübungspreis von EUR 100 die der Option zugrundeliegende Aktie. Im Zeitpunkt der Optionsausübung wird kein steuerpflichtiges Einkommen realisiert. Die Aktie wird mit dem Erwerbsdatum vom 31. Juli und Anschaffungskosten von EUR 120 (EUR 20 für den Optionserwerb zusätzlich Ausübungspreis von EUR 100) im Depot eingebucht.

531. Beispiel: Eine Gesellschaft beschliesst eine Kapitalerhöhung mit Neuausgabe von Aktien zum Liberierungspreis von EUR 100 und Bezugsrechten für die Aktionäre. Ein Kunde erwirbt per 30. April ein Bezugsrecht zum Preis von EUR 20. Das Bezugsrecht wird mit den Anschaffungskosten von EUR 20 im Depot eingebucht. Am 31. Juli übt der Kunde sein Bezugsrecht aus und erwirbt zum Bezugspreis von EUR 100 die dem Bezugsrecht zugrundeliegende Aktie. Im Zeitpunkt der Bezugsrechtsausübung wird kein steuerpflichtiges Einkommen realisiert. Die Aktie wird mit dem Erwerbsdatum vom 31. Juli und Anschaffungskosten von EUR 120 im Depot eingebucht.

Beispiele: Aktien-Split (1.5), Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7), Veräusserung von Bezugsrechten (1.16), Ausübung von Optionen, Offerten

Ereignisse mit Geldgutschrift, Titel unberührt

532. Ereignisse, bei welchen eine Geldgutschrift aufgrund des Titels erfolgt, der Titel selbst aber unberührt bleibt, sind als Dividende zu besteuern, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt. Bei gewissen Transaktionen qualifiziert die Geldgutschrift ganz oder teilweise als Veräusserungsgewinn oder Kapitalrückzahlung (Desinvestition). In diesen Fällen teilt der anerkannte Datenlieferant den Anteil der Geldgutschrift, der als Veräusserungsgewinn oder Kapitalrückzahlung qualifiziert sowie den Effekt auf die Anschaffungskosten mit. Die Differenz zwischen der als Kapitalrückzahlung qualifizierten Geldgutschrift und der Reduktion der Anschaffungskosten wird als Veräusserungsgewinn besteuert. Die Reduktion der Anschaffungskosten wird anteilmässig auf die gehaltenen Aktien verteilt. Wenn der Rückzahlungsbetrag die Anschaffungskosten übersteigt, ist in der Höhe des übersteigenden Betrags ein Veräusserungsgewinn anzunehmen.

Beispiele: Dividende (1.1), Gratisaktien (1.2), Stockdividenden (1.3), Aktien-Split (1.5), Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7), Bezug aus Genussrecht (1.10), Veräusserung von Bezugsrechten (1.16)

Ausschüttungen in Form von Titeln und anderen Sachwerten

533. Ausschüttungen in Form von Titeln und anderen Sachwerten gelten grundsätzlich als Dividendenertrag. Sofern vom anerkannten Datenlieferant so mitgeteilt, sind die in Form von Titeln ausgeschütteten Erträge als Reduktion der Anschaffungskosten der bestehenden Titel und Neueinbuchung der neuen Titel zu behandeln. Gratisaktien verändern die Anschaffungskosten der gesamten Position nicht; es ergibt sich lediglich eine neue durchschnittlich Aufteilung auf die einzelnen Titel. Andere Titel, die ausgeschüttet werden, sind mit dem Verkehrswert als Anschaffungskosten mit der entsprechenden Reduktion der bestehenden Position zu erfassen, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt.

Beispiele: Gratisaktien (1.2), Stockdividenden (1.3), Aktien-Split (1.5), Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7)

Auf- oder Abspaltung

534. Ereignisse, bei welchen ein Teil der Gesellschaft in eine andere Gesellschaft auf- oder abgespaltet wird, gelten als steuerneutrale Ereignisse, soweit die Voraussetzungen gemäss österreichischem Steuerrecht erfüllt sind. Die Voraussetzungen wie die Übertragung von Betriebsteilen und die Übernahme der Gewinnsteuerwerte entsprechen sinngemäss den Voraussetzungen für eine steuerneutrale Spaltung im schweizerischen Gewinnsteuerrecht gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. b DBG. Neue Titel sind mit den Anschaffungskosten nach handelsrechtlichem Spaltungsverhältnis gemäss Emittentenangaben oder nach rechnerischem Umtauschverhältnis einzubuchen, je nach Angaben des anerkannten Datenlieferanten. Allfällige Geldgutschriften sind als Reduktion der Anschaffungskosten zu behandeln, sofern vom an-

erkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt.

Beispiele: Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7)

Ereignisse mit Einbuchungen

- 535. Beim Erwerb von Titeln sind diese zum Erwerbspreis als Anschaffungskosten am Erwerbstag im Depot einzubuchen.
- 536. Bei der Einräumung von Optionen ("Short Position") unterliegt die erhaltene Optionsprämie als Veräußerungsgewinn der abgeltenden Quellensteuer.
- 537. Anrechtseinbuchungen aufgrund von Beteiligungspapieren gelten nicht als besteuere-relevante Ereignisse. Sie sind mit Transaktionspreis Null als neue Titel einzubuchen. Käuflich erworbene Anrechte sind zum Erwerbspreis einzubuchen. Anrechtshandelsrelevante Transaktionen sind wie Veräußerungen zu behandeln. Die Ausübung der Anrechte ist der Ausübung von Optionen gleichgestellt.

Beispiel: Veräußerung von Bezugsrechten (1.16)

Ausbuchung mit Geldgutschrift (inkl. Verkäufe)

- 538. Ereignisse, welche die Ausbuchung des zugrundeliegenden Titels und in der Regel eine Geldgutschrift zur Folge haben, gelten als zu besteuere-rende Veräußerung, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders vorgegeben.
- 539. Der zu besteuere-rende Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen der Geldgutschrift aus Rückzahlung und den Anschaffungskosten.
- 540. Kapitalrückzahlungen aus Reservekapital gelten als Dividende, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders vorgegeben.
- 541. Für Leerverkäufe wird eine negative Anschaffungskostenposition eröffnet, die mit dem Erwerb der leer verkauften Titel wieder geschlossen wird. Ein Gewinn, der beim Erwerb auf der Position entsteht, unterliegt der abgeltenden Quellensteuer.

Beispiele: Cash Fusion (1.9), Verkauf (1.14), Leerverkäufe (1.15)

Ausbuchung ohne Gegenleistung

- 542. Eine Ausbuchung, auch von Anrechten und Optionen, ohne Geldgutschrift gilt als Veräuße-rung zu EUR 0.

Beispiele: Kapitalherabsetzung (1.4), Spin-off bzw. Abspaltung (1.6), Aufspaltung (1.7), Split-off (1.8), Cash Fusion (1.9), Verkauf (1.14), Leerverkäufe (1.15), Veräußerung von Bezugsrechten (1.16)

Ersatzzahlungen auf Aktien

- 543. Ersatzzahlungen unterliegen der abgeltenden Quellensteuer. Bezahlte Ersatzzahlungen werden als negative Zahlungen behandelt und können über den Verlustverrechnungstopf in Abzug gebracht werden. Hat ein Borger die geliehenen Aktien über den Dividendentag in seinem Besitz und hat die Dividenden vereinnahmt, so kann die zu leistende Ersatzzahlung mit der vereinnahmten Dividende über den Verlustverrechnungstopf verrechnet werden.

Beispiele: Ersatzzahlungen (1.11) für die folgenden Sachverhalte: Dividenden (inkl. Liquidation)

tionsdividende, Kapitalherabsetzung oder Reduktion sowie Rückzahlung des Nennwertes, Bezug aus Genussrechten

Ersatzzahlungen mit schweizerischen Aktien

544. Auf Ersatzzahlungen von Dividenden aus schweizerischen Aktien wird grundsätzlich die Verrechnungssteuer erhoben. Der Investor hat ein Rückforderungsrecht aufgrund des DBA zwischen der Schweiz und Österreich. In der Folge ist die Quellensteuer gemäss dem anwendbaren Abkommen vom Bruttobetrag zu berechnen. Ersatzzahlungen auf schweizerischen Aktien sind für die abgeltende Quellensteuer gesamthaft als Dividende zu qualifizieren.

Ersatzzahlungen mit nicht-schweizerischen Aktien

545. Die Steuer auf der Ersatzzahlung ist auf dem zufließenden Betrag der Ersatzzahlung zu berechnen. Die Ersatzzahlung stellt sonstige Einkünfte dar. Die schweizerische Zahlstelle stellt keinen Beleg aus, der zur Rückerstattung von Quellensteuern auf der zugrundeliegenden Dividende berechtigen würde. Auf nicht-schweizerischen zugrundeliegenden Titeln darf weder eine Rückforderung noch eine Anrechnung anderer Steuern an die abgeltende Quellensteuer erfolgen.

Securities Lending und Borrowing

546. Securities Lending und Borrowing stellen kein Valorenereignis dar, werden jedoch für eine vollständige Erfassung der Erträge berücksichtigt. Vereinnahmte Securities Lending Kommissionen gelten als zu besteuender sonstiger Ertrag. Bezahlte Securities Lending Kommissionen können nicht in Abzug gebracht werden.

Beispiel: Securities Lending (1.12)

Schadenersatzzahlungen

Schadenersatzzahlungen sind als steuerungsrelevante Einkünfte zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt.

Beispiel: Schadenersatzzahlung (1.13)

11.3.3 Valorenereignisse aus Obligationen

Begriff Obligationen

547. Als Obligationen bzw. Zinspapiere gelten alle *auf Geldleistung ausgerichtete Forderungen*. Genussrechte gelten ebenfalls als Zinspapiere, sofern die Genussrechte keine Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös vorsehen.
548. Nicht als Obligationen gelten Anteile an kollektiven Kapitalanlagevehikeln. Spezielle Regeln gelten für strukturierte Produkte.

Zinserträge

549. Als direkte Zinsen gelten ausbezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeder Art zusammenhängen. Dazu gehören insb. Zinsen auf Treuhandanlagen, Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen (einschliesslich mit diesen Titeln verbundene Prämien und Gewinne).

550. Des Weiteren sind im Zeitpunkt eines Verkaufs, der Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen jeglicher Art die aufgelaufenen oder kapitalisierten Zinsen von der abgeltenden Quellensteuer betroffen.
551. Nicht als Zinsertrag gelten Dividendenerträge, sonstige Einkünfte sowie Veräusserungsgewinne im Sinne des Abkommens. Keinen Zinsertrag im Sinne des Abkommens stellen Zuschläge für verspätete Zahlungen (Verzugszinsen) wie auch Zinszahlungen zwischen natürlichen Personen dar, die nicht im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit handeln.
552. Kann hinsichtlich einer Zahlung bei Produkten und Titeln, welche Zahlungen generieren, die sowohl eine Zinskomponente als auch weitere Ertragskomponenten beinhalten, der Zinsanteil nicht festgestellt werden, qualifiziert der Gesamtbetrag der Zahlung als Zinsertrag.

Rückzahlung

553. Die Rückzahlung eines Zinspapiers unter Einbezug eines allfälligen Rückzahlungsagios gilt als Veräusserung sowie Vereinnahmung eines Zinsanteils und ist somit als Zins bzw. Veräusserungsgewinn zu besteuern. Die Differenz zwischen der Rückzahlung und den ausgebuchten Anschaffungskosten wird als Zins bzw. Veräusserungsgewinn besteuert. Der anerkannte Datenlieferant teilt den Zinsanteil mit.
554. Eine Ausbuchung ohne Geldgutschrift gilt als Veräusserung zu EUR 0.
555. Beispiel: Eine Unternehmung hat 2006 eine Anleihe zu 100% begeben. In den Anleihebedingungen wurde festgehalten, dass der Schuldner die Anleihe vorzeitig zu 102% zurückbezahlen kann. Eine betroffene Person hat die Anleihe im Jahr 2007 zu 99% gekauft. Die Option zur vorzeitigen Rückzahlung wird im Jahr 2013 wahrgenommen. Der Marchzins wird bei der Rückzahlung pro rata temporis ermittelt und beträgt im Beispiel 1%. Der Anleger erhält also im Rückzahlungszeitpunkt 103% ausbezahlt (inkl. letzte Zinsen). Der anerkannte Datenlieferant teilt die Zinskomponente von 1% mit. Die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis von 102% (ohne die letzten Zinsen) und dem Kaufpreis von 99% ist ein Veräusserungsgewinn und unterliegt zusammen mit der Zinskomponente der abgeltenden Quellensteuer.
556. Bei Teilrückzahlungen teilt der anerkannte Datenlieferant den Anteil der Geldgutschrift, der als Rückzahlung qualifiziert, sowie den Effekt auf die Anschaffungskosten mit. Die Differenz zwischen der als Kapitalrückzahlung qualifizierten Geldgutschrift und der Reduktion der Anschaffungskosten wird als Zins bzw. Veräusserungsgewinn besteuert. Die Reduktion der Anschaffungskosten wird anteilmässig auf die gehaltenen Titel verteilt.
557. Beispiel: Unter Ausbuchung der Titel wird ein Teil des Anleihebetrags zurückbezahlt. Eine betroffene Person hält eine Obligation mit einem gesamten Nominalwert von EUR 100'000 (entstanden aus zwei Käufen von je 50'000 zu 99% und 98%). 10% der Anleihe werden vorzeitig zurückbezahlt. Für die betroffene Person heisst dies, dass EUR 10'000 zurückbezahlt werden. Den steuerpflichtigen Betrag für die abgeltende Quellensteuer sowie die effektive betragsmässige Reduktion der Anschaffungskosten ermittelt die Zahlstelle gemäss der Information des Datenlieferanten, wonach der gesamte Betrag von EUR 10'000 als Teilrückzahlung qualifiziert. Es werden also EUR 10'000 gegen die anteiligen durchschnittlichen Anschaffungskosten von 98.5% verwertet. Dadurch entsteht ein Veräusserungsgewinn von EUR 150 $[(100\% - 98.5\%) \times \text{EUR } 10'000]$.
Zustand des Anschaffungskostenpools nach der Rückzahlung:
EUR 90'000 zu 98.5%, also EUR 88'650.

Beispiel: Rückzahlung einer Obligation mit oder ohne Agio oder Emissionsdiskont (2.1)

Zinsen

558. Zinsen, Marchzinsen (Stückzinsen) und Repo-Zinsen (ökonomische Zinskomponente bei Repurchase Arrangements auf Obligationen, auch Pensionsgeschäfte genannt) sowie Erträge aus fremdkapitalähnlichen Genussrechten sind als steuerungsrelevante Zinsen zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt. Bezahlte Marchzinsen können nicht unmittelbar beim Erwerb in Abzug gebracht werden. Sie erhöhen die Anschaffungskosten der erworbenen Titel.

Beispiele: Coupons (2.3), Ersatzzahlung (2.4), Schadenersatzzahlungen (2.6), Repo-Zinsen (2.7), Marchzinsen (2.8), Bezug aus Genussrecht (2.9)

Ausbuchung mit Geldgutschrift

559. Ein Ereignis, das die Ausbuchung des zugrundeliegenden Titels und eine Geldgutschrift zur Folge hat, gilt als zu steuernde Veräußerung, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders vorgegeben. Als Veräußerungsgewinn besteuert wird die Differenz zwischen der Geldgutschrift aus Rückzahlung und den Anschaffungskosten. Aufgrund der gleichen Behandlung von Zins und Veräußerungsgewinn ist eine Aufteilung in die beiden Komponenten nicht erforderlich. Ebenfalls besteuert werden die vereinnahmten Zinsen, inklusive Marchzinsen.
560. Für Leerverkäufe wird eine negative Anschaffungskostenposition eröffnet, die mit dem Erwerb der leer verkauften Titel wieder geschlossen wird. Ein Gewinn, der beim Erwerb auf der Position entsteht, unterliegt der abgeltenden Quellensteuer.

Beispiel: Verkauf (2.10)

Wandlungen

561. Ausbezahlte Erträge aus Wandlungen (inkl. ausbezahlte Marchzinsen) sind als Zinsen zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders vorgegeben. Neue Titel, die aus der Wandlung entstehen, sind mit den Anschaffungskosten des zugrundeliegenden Titels einzubuchen. Werden bei der Wandlung keine Erträge ausbezahlt und teilt der anerkannte Datenlieferant im Ereignis einen zu steuernden Marchzins mit, so ist der Marchzins nicht unmittelbar zu besteuern. In diesem Fall ist der Marchzins jedoch bei der Einbuchung der neuen Titel bei den Anschaffungskosten zu berücksichtigen.

Beispiel: Erträge aus Wandlungen (2.2)

Ersatzzahlungen auf Obligationen

562. Ersatzzahlungen unterliegen der abgeltenden Quellensteuer. Bezahlte Ersatzzahlungen werden als negative Zahlungen behandelt und können über den Verlustverrechnungstopf in Abzug gebracht werden. Hat ein Borger die geliehenen Obligationen im Zeitpunkt der Zinszahlung in seinem Besitz und hat die Zinsen vereinnahmt, so kann die zu leistende Ersatzzahlung also mit den vereinnahmten Zinsen über den Verlustverrechnungstopf verrechnet werden.

Beispiel: Ersatzzahlung (2.4)

Ersatzzahlungen mit schweizerischen Obligationen

563. Auf Ersatzzahlungen von schweizerischen Obligationen wird grundsätzlich die Verrechnungssteuer erhoben. Der Investor hat ein Rückforderungsrecht aufgrund des DBA zwischen der Schweiz und Österreich. In der Folge ist die Steuer gemäss dem anwendbaren Abkommen vom Bruttobetrag zu berechnen. Ersatzzahlungen auf schweizerischen Obligationen

sind für die abgeltende Quellensteuer gesamthaft als Zinsen zu qualifizieren.

Ersatzzahlungen mit nicht-schweizerischen Obligationen

564. Die Steuer auf der Ersatzzahlung ist auf dem Bruttobetrag der Ersatzzahlung zu berechnen. Die Ersatzzahlung stellt sonstige Einkünfte dar. Die schweizerische Zahlstelle stellt keinen Beleg aus, der zur Rückerstattung von Quellensteuern auf der zugrundeliegenden Zinszahlung berechtigen würde. Auf nicht-schweizerischen zugrundeliegenden Titeln darf weder eine Rückforderung noch eine Anrechnung anderer Steuern an die abgeltende Quellensteuer erfolgen.

Securities Lending und Borrowing

565. Vereinnahmte Securities Lending Kommissionen gelten als zu besteuernde sonstige Einkünfte. Bezahlte Securities Lending Kommissionen können nicht in Abzug gebracht werden.

Beispiel: Securities Lending (2.5)

Schadenersatzzahlungen

566. Schadenersatzzahlungen sind als steuerungsrelevante Einkünfte zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt.

Beispiel: Schadenersatzzahlung (2.6)

11.3.4 Valorenereignisse aus Termingeschäften

Allgemeines

567. *o en O t onen* („Long Position“) werden zum *r e s e s* als Anschaffungskosten eingebucht.
568. Für Leerverkäufe wird eine negative Anschaffungskostenposition eröffnet, die mit dem Erwerb der leer verkauften Titel wieder geschlossen wird. Ein Gewinn, der beim Erwerb auf der Position entsteht, unterliegt der abgeltenden Quellensteuer.

Optionsausübung (Bezug des Basiswerts oder Verkauf des Basiswerts)

569. Die Ausübung einer Call-Option, die zur Lieferung des Basiswerts führt, erhöht die Anschaffungskosten des Basiswerts im Umfang der Anschaffungskosten.
570. Die Ausübung einer Put-Option gilt als Verkauf der zugrundeliegenden Position zum Put-Optionsausübungspreis. Die bezahlte Put-Optionsprämie erhöht die Anschaffungskosten der veräusserten zugrundeliegenden Titel.

Beispiel: Ausübung einer Option (3.1)

Optionsausübung / Warrants (Barausgleich)

571. Ein Barausgleich qualifiziert als Veräusserungserlös.

Beispiel: Barausgleich aus Optionen (3.1)

Optionsausübung / Warrants (Veräusserung / Glattstellung)

572. Gewinne aus der Veräußerung von erworbenen Optionen („Long Position“) qualifizieren als Veräußerungsgewinne. Verluste aus der Veräußerung von erworbenen Optionen („Long Positionen“) können als Verluste im Verlustverrechnungstopf geltend gemacht werden. Die für die Schließung einer eingeräumten Option („Short Position“) bezahlte Prämie wird gegen die als negative Anschaffungskosten erhaltene Prämie für die Bestimmung des Veräußerungsgewinns oder –verlustes gerechnet.

Beispiel: Gewinne aus der Veräußerung von Optionen (3.1)

Optionsverfall

573. Der Optionsverfall ist einer Glattstellung zu Null gleichgestellt. Bei erworbenen Optionen („Long Positionen“) qualifizieren die Anschaffungskosten als Veräußerungsverlust. Aus dem Verfall einer eingeräumten Option („Short Position“) entsteht im Umfang der negativen Anschaffungskosten ein Veräußerungsgewinn, welcher der abgeltenden Quellensteuer unterliegt.

Swapgeschäfte

574. Gewinne aus Swaps qualifizieren als steuerpflichtige Veräußerungsgewinne. Verluste und Aufwendungen (ohne Anschaffungsnebenkosten) aus Swaps können im Verlusttopf geltend gemacht werden. Ein allfälliger Gewinn oder Verlust ergibt sich aus der Summe oder Differenz aller während der Laufzeit geleisteten Zahlungen.

Beispiel: Gewinne aus Swaps (3.2)

Forwards

575. Gewinne aus Forwards bei einer Glattstellung qualifizieren als steuerpflichtige Veräußerungsgewinne. Verluste und Aufwendungen aus Forwards können im Verlusttopf geltend gemacht werden. Ein allfälliger Gewinn oder Verlust ergibt sich aus der Summe oder Differenz aller während der Laufzeit geleisteten Zahlungen.
576. Wird der Basiswert geliefert, erhöhen die Kosten des Forwards die Anschaffungskosten des Basiswerts.

Beispiel: Gewinne aus Forwards (3.3)

Futures

577. Gewinne aus Futures bei einer Glattstellung qualifizieren als steuerpflichtige Veräußerungsgewinne. Verluste und Aufwendungen aus Futures können im Verlusttopf geltend gemacht werden. Ein allfälliger Gewinn oder Verlust ergibt sich aus der Summe oder Differenz aller während der Laufzeit geleisteten Zahlungen.
578. Wird der Basiswert geliefert, erhöhen die Kosten des Futures die Anschaffungskosten des Basiswerts.

Beispiel: Gewinne aus Futures (3.4)

Schadenersatzzahlung

579. Schadenersatzzahlungen sind als steuerrelevante Einkünfte zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt.

Beispiel: Schadenersatzzahlung (3.5)

Stillhalterprämien (Entgelt für die Einräumung eines Optionsrechts)

Erhaltene Stillhalterprämien unterliegen als Veräusserungsgewinn der abgeltenden Quellensteuer.

Beispiel: Stillhalterprämien (3.6)

11.3.5 Valorenereignisse aus strukturierten Produkten

Allgemeines

580. Als strukturierte Produkte gelten alle auf Geld- oder Sachleistungen lautende Forderungen, bei denen die Rückzahlung des ursprünglich investierten Kapitals und/oder des Entgelts für die Überlassung des Kapitals ganz oder teilweise garantiert ist oder, *bei denen die Höhe der Rückzahlung* und/oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis (in der Regel von der Performance eines oder mehrerer Basiswerte) abhängt. Zur Kategorie der strukturierten Produkte gehören gemäss Konkordanztabelle insb. Kapitalschutzprodukte, Reverse Convertibles, sowie Index- und Basketzertifikate.

Kapitalschutzprodukte

581. Kapitalschutzprodukte bestehen in der Regel aus einer zu einem Produkt zusammengefassten Kombination aus Obligation oder Geldmarktpapier und einem oder mehreren Derivate. Dem Anleger wird im Zeitpunkt der Fälligkeit des Produktes eine Mindestrückzahlung garantiert. Der Miteinbezug eines oder mehrerer Derivate ermöglicht dem Anleger eine Partizipation an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte. Jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrags gilt als Kapitalschutz.
582. Die Rückzahlung eines Kapitalschutzproduktes gilt als Veräusserung sowie Vereinnahmung eines Zinsanteils, sofern das Produkt über einen garantierten Coupon verfügt und ist somit als Zins bzw. Veräusserungsgewinn zu besteuern. Es ist unerheblich, ob das Produkt eine Diskontkomponente aufweist. Aufgrund der gleichen steuerlichen Behandlung von Zins und Veräusserungsgewinn ist eine Aufteilung in die beiden Komponenten nicht erforderlich. Die Differenz zwischen der Rückzahlung und den ausgebuchten Anschaffungskosten wird als Zins bzw. Veräusserungsgewinn besteuert.
583. Eine Ausbuchung ohne Geldgutschrift gilt als Veräusserung zu EUR 0.
584. Bei Teilrückzahlungen teilt der anerkannte Datenlieferant den als Rückzahlung qualifizierenden Anteil sowie den Effekt auf die Anschaffungskosten mit. Die Differenz zwischen der als Kapitalrückzahlung qualifizierenden Gutschrift und der Reduktion der Anschaffungskosten wird als Zins bzw. Veräusserungsgewinn besteuert. Die Reduktion der Anschaffungskosten wird anteilmässig auf die gehaltenen Titel verteilt.
585. Zinsen, Marchzinsen und Repo-Zinsen sind als steuerungsrelevante Zinsen zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt. Für bedingte Coupons, deren Höhe erst kurz vor Couponfälligkeit feststeht, ist keine anteilmässige Berechnung möglich, weshalb diese integral bei Zufluss besteuert werden. Bezahlte Marchzinsen können nicht unmittelbar beim Erwerb in Abzug gebracht werden. Sie erhöhen die Anschaffungskosten der erworbenen Titel.
586. Ersatzzahlungen werden wie die zugrunde liegenden Zahlungen besteuert mit der Ausnahme, dass auf nicht-schweizerischen zugrundeliegenden Titeln weder eine Rückforderung

noch eine Anrechnung anderer Steuern an die abgeltende Quellensteuer erfolgen darf. Bezahlte Ersatzzahlungen werden als negative Zahlungen wie die zugrunde liegenden Zahlungen behandelt.

587. Ausbezahlte Erträge aus Wandlungen (inkl. ausbezahlte Marchzinsen) sind als Zinsen zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders vorgegeben. Neue Titel, die aus der Wandlung entstehen, sind mit den Anschaffungskosten des zugrundeliegenden Titels und dem Erwerbsdatum der neuen Titel mit dem Zeitpunkt der Wandlung einzubuchen.
588. Vereinnahmte Securities Lending-Kommissionen gelten als zu besteuender sonstiger Ertrag. Bezahlte Securities Lending-Kommissionen können nicht in Abzug gebracht werden.
589. Ereignisse, welche die Ausbuchung des zugrundeliegenden Produktes und eine Gutschrift zur Folge haben, gelten als zu steuernde Veräußerung, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders vorgegeben. Der zu steuernde Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen der Gutschrift aus Rückzahlung und den Anschaffungskosten. Aufgrund der gleichen Behandlung von Zins und Veräußerungsgewinnen ist eine Aufteilung in die beiden Komponenten nicht erforderlich. Ebenfalls besteuert werden die vereinnahmten Zinsen (inkl. Marchzinsen).
590. Für Leerverkäufe wird eine negative Anschaffungskostenposition eröffnet, die mit dem Erwerb der leer verkauften Titel wieder geschlossen wird. Ein Gewinn, der beim Erwerb auf der Position entsteht, unterliegt der abgeltenden Quellensteuer.

Beispiele: Rückzahlung eines Kapitalschutzproduktes, Ausübung des Kapitalschutzproduktes (beides 4.1)

Reverse Convertibles

591. Reverse Convertibles bestehen aus einer Kombination von Obligationen oder Geldmarktpapieren und einer oder mehrerer Optionen. Abhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte erfolgt die Rückzahlung entweder in bar oder durch physische Lieferung der der Option zugrundeliegenden Werte. In der Regel erfolgt eine Barrückzahlung, wenn der Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit über dem im Voraus festgelegten Ausübungspreis liegt. Zu einer physischen Lieferung kommt es dann, wenn der Kurs des Basiswertes unter dem Ausübungspreis liegt.
592. Für die einzelnen Valorenereignisse aus Reverse Convertibles kann auf die Ausführungen bei den Kapitalschutzprodukten (vgl. Rz xx ff.) verwiesen werden. Nachfolgend wird lediglich auf produktspezifische Besonderheiten der Reverse Convertibles eingegangen.
593. Kommt es bei Verfall eines Reverse Convertibles nicht zu einer Barabgeltung, sondern zu einer physischen Lieferung von Titeln, deren Wert den ursprünglich investierten Betrag unterschreitet, gilt dieses Valorenereignis als Massnahme ohne Geldfluss. Der bei dieser Transaktion entstandene Wertverlust ist folglich nicht unmittelbar als Veräußerungsverlust zu berücksichtigen, sondern gilt als Aufschubtatbestand, der erst bei anschließender Veräußerung oder Rückzahlung der gelieferten Titel steuerlich zu erfassen ist.
594. *espl: an sR v r e Co v r bl s au m n z R 0 . De We t d r be*
Verfall physisch gelieferten Titel beträgt EUR 500. Das Ereignis qualifiziert als Massnahme ohne Geldfluss mit der Folge, dass die Rückzahlung *Is Ve ä sse n zu R 0* gilt und die Titel mit Anschaffungskosten von *UR '0 0* eingebucht werden.
595. Für Reverse Convertibles werden im Markt zwei verschiedene Methoden zur Preisangabe angewendet: „Flat Pr c ng“ und „Clea Pr c g“.

- a) Beim Flat Pricing sind die bis zum Zeitpunkt des Kaufs bzw. Verkaufs aufgelaufenen Marchzinsen im gestellten Preis inbegriffen. Der Preis widerspiegelt folglich zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Wert des Titels. Für die Berechnung der steuerlich relevanten Einkünfte ist die Differenz zwischen Verkaufserlös und Anschaffungskosten massgebend.
 - b) Bei der Clean Pricing-Methode wird der Marchzins demgegenüber nicht in den gestellten Preis eingerechnet, sondern separat ausgewiesen. Für die Berechnung der steuerlich relevanten Einkünfte ist die Differenz zwischen Verkaufserlös und Anschaffungskosten zuzüglich der separat ausgewiesenen Marchzinsen massgebend.
596. Aufgrund der gleichen Behandlung von Zins und Veräusserungsgewinnen ist eine Aufteilung der Coupons von Reverse Convertibles in die Komponenten Zins und Optionsprämie nicht erforderlich.

Beispiele: Couponszahlungen aus Reverse Convertibles (4.2), Veräusserung von Reverse Convertibles (4.3)

Index- und Basketzertifikate auf Aktien und Forderungspapiere

597. Zertifikate sind strukturierte Produkte, deren Wert direkt vom Wert des zugrundeliegenden Aktienindex, Aktienbaskets oder der der als Basiswerte dienenden Forderungspapiere abhängt. Sie verfügen demzufolge über keinen Kapitalschutz. Als Zertifikate gelten auch Produkte, bei denen die Zusammensetzung des Basiswertes während der Laufzeit verändert werden kann.
598. Für die einzelnen Valorenereignisse aus Index- und Basketzertifikaten auf Aktien und Forderungspapiere kann auf die Ausführungen bei den Kapitalschutzprodukten (vgl. Rz xx ff.) verwiesen werden. Nachfolgend wird lediglich auf produktspezifische Besonderheiten der Index- und Basketzertifikate eingegangen.
599. Kommt es bei Verfall eines Index- oder Basketzertifikates nicht zu einer Barabgeltung, sondern zu einer physischen Lieferung von Titeln, deren Wert den ursprünglich investierten Betrag unterschreiten, gilt dieses Valorenereignis als Massnahme ohne Geldfluss. Der bei dieser Transaktion entstandene Wertverlust ist folglich nicht unmittelbar als Veräusserungsverlust zu berücksichtigen, sondern gilt als Aufschubtatbestand, der erst bei anschliessender Veräusserung oder Rückzahlung der gelieferten Titel steuerlich zu erfassen ist (vgl. Beispiel bei den Reverse Convertibles).
600. Garantierte Ausgleichszahlungen, welche die Emittenten den Anlegern für entgangene Dividenden und Zinsen in periodischer Form oder in Form einer Einmalzahlung ausrichten, sind als besteuere-relevante Zinsen zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt.

Beispiele: Veräusserung von Index- und Basketzertifikaten auf Aktien (4.4), Veräusserung von Index- und Basketzertifikaten auf Forderungspapieren (4.5)

Schadenersatzzahlungen

Schadenersatzzahlungen sind als besteuere-relevante Einkünfte zu behandeln, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt.

Beispiel: Schadenersatzzahlung (4.6)

11.3.6 Valorenereignisse aus Fonds

601. Für die Bemessung der Komponenten bei Ausschüttung oder Thesaurierung bzw. *bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung* von Fondsanteilen ist die Fondsbuchhaltung massgebend.
602. Um den Zahlstellen zu ermöglichen, die abgeltende Quellensteuer korrekt zu erheben, wird vorausgesetzt, dass die Fonds die relevanten Komponenten den schweizerischen Zahlstellen mitteilen. Die Mitteilung an die Zahlstellen gilt als erfüllt, wenn die Fonds die Komponenten des Fondsreportings gleichzeitig einem anerkannten Datenlieferanten übermitteln.

11.3.6.1 Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge österreichischer Anlagefonds

603. Anlagefondsstrukturen mit Sitz in Österreich unterliegen weitgehenden Rapportierungspflichten, worauf sich die Besteuerungsregeln abstützen.
604. Die schweizerische Zahlstelle rechnet die abgeltende Quellensteuer ab.
605. Die Anlagefonds liefern die für die abgeltende Quellensteuer relevanten Informationen, die den anerkannten Datenlieferanten zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden unter anderem die Erträge und Veräusserungsgewinne ausgewiesen. Bei den Immobilienfonds erfolgt der Ausweis der steuerfreien Erträge und Gewinne (z.B. gemäss Doppelbesteuerungsabkommen befreite Erträge). Die Zahlstellen übernehmen die Qualifikation und die Einteilung in die Kategorien des österreichischen Fondsreportings für die abgeltende Quellensteuer und berechnen auf den einzelnen Komponenten im Zeitpunkt der Ausschüttung die abgeltende Quellensteuer wie auf direkten Zahlungseingängen.
606. Die thesaurierten Erträge und Gewinne österreichischer Anlagefonds unterliegen jährlich der KEST. Damit die KEST korrekt erhoben werden kann, muss der Anlagefonds auf den erwirtschafteten steuerpflichtigen Erträgen eines Fondsgeschäftsjahres die Steuer berechnen und eine Art thesaurierende Ausschüttung des Steuerbetrags vornehmen. Die schweizerische Zahlstelle berechnet die Differenz zur abgeltenden Quellensteuer und bringt einen möglichen Differenzbetrag in Abzug.
607. Da die Bestandschutzregeln innerhalb der Anlagefonds nicht wie bei den Direktanlagen zum Tragen kommen, gewährt die KEST eine zeitlich gestaffelte Reduktion der Besteuerung der thesaurierten realisierten Veräusserungsgewinne von Anlagefonds:

Beginn des Fondsgeschäftsjahres	1.1.2012 bis 31.12.2012	1.1.2013 bis 31.12.2013	Ab 1.1.2014
Realisierte Veräusserungsgewinne aus Aktien	40%	50%	60%
Realisierte Veräusserungsgewinne aus Anleihen	0%	50%	60%

Die realisierten und thesaurierten Veräusserungsgewinne werden nur zum obengenannten Prozentsatz besteuert. Die übrigen realisierten und thesaurierten sowie die nicht realisierten Veräusserungsgewinne werden erst bei einer späteren Veräusserung oder Rückgabe der Fondsanteile steuerlich erfasst, soweit keine Bestandschutzregeln anwendbar sind.

Beispiele: Ausschüttungen in Form von Dividenden (5.1), Zinsen (5.2) oder Veräusserungs-

gewinnen (5.3), Thesaurierte Erträge (5.5, 5.6 und 5.7)

11.3.6.2 Ausschüttungen nicht-österreichischer Anlagefonds

Rapportierende, ausschüttende, nicht-österreichische Anlagefonds

608. Als rapportierende, nicht-österreichische Anlagefonds gelten die nicht-österreichischen Anlagefonds, welche die Fondserträge gemäss den österreichischen Regeln rapportieren und dabei die entsprechenden österreichischen Vorschriften für die Fondsrapportierung einhalten.

Die Anlagefonds liefern wie die österreichischen Anlagefonds die für die abgeltende Quellensteuer relevanten Informationen. Die Zahlstellen berechnen auf den einzelnen Komponenten im Zeitpunkt der Ausschüttung die abgeltende Quellensteuer analog zu den Regeln für österreichische Anlagefonds. Liegt im Zeitpunkt der Ausschüttung das Fonds-Reporting noch nicht vor, unterliegt der ausgeschüttete Bruttobetrag vorerst als Zinsertrag der abgeltenden Quellensteuer. Erfolgt die Bekanntmachung der Rapportierung und die Kenntnisnahme der Rapportierung durch die Zahlstelle nach der Ausschüttung, jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist, kann die Zahlstelle die Abrechnung folgendermassen korrigieren:
Bei korrekter Rapportierung des Anlagefonds im gleichen Kalenderjahr storniert die Zahlstelle die ursprüngliche Abrechnung und erstellt eine neue korrekte Abrechnung.
Bei korrekter Rapportierung des Anlagefonds im nächsten Kalenderjahr schreibt die Zahlstelle der betroffenen Person die Differenz gut.

Eine allfällige ausländische Quellensteuer wie beispielsweise die Verrechnungssteuer auf schweizerischen Fondsausschüttungen kann wie andere Quellensteuern über den allgemeinen Topf geltend gemacht werden.

Beispiele: Ausschüttungen in Form von Dividenden (5.1), Zinsen (5.2) oder Veräusserungsgewinnen (5.3)

Nicht rapportierende, ausschüttende, nicht-österreichische Anlagefonds

609. Die Zahlstellen behandeln die gesamte Bruttoausschüttung nicht rapportierender, nicht-österreichischer Anlagefonds als Zinsertrag und ziehen darauf die abgeltende Quellensteuer ab. Eine allfällige ausländische Quellensteuer wie beispielsweise die Verrechnungssteuer auf schweizerischen Fondsausschüttungen kann wie andere Quellensteuern geltend gemacht werden.

Beispiele: Ausschüttungen in Form von Dividenden, Zinsen oder Veräusserungsgewinnen (5.4)

11.3.6.3 Jahresendbearbeitungen bei nicht-österreichischen Anlagefonds

Rapportierende, nicht-österreichische Anlagefonds – thesaurierte Erträge und Gewinne

610. Rapportierende, nicht-österreichische Anlagefonds haben nach dem Geschäftsjahresende des Fonds innerhalb von 4 Monaten die Besteuerungsgrundlagen der thesaurierten Erträge und Gewinne für das abgelaufene Geschäftsjahr wie bei einer Ausschüttung zu liefern. Die Zahlstellen übernehmen die Qualifikation und die Einteilung in die Kategorien des österreichischen Fondsreportings für die abgeltende Quellensteuer.
611. Die Zahlstellen berechnen jeweils 4 Monate nach dem Geschäftsjahresende auf den einzelnen Komponenten gemäss Fondsrapportierung die abgeltende Quellensteuer auf den

nicht ausgeschütteten Erträgen und Gewinnen. Die Zahlstellen ziehen die abgeltende Quellensteuer auf den so berechneten thesaurierten Erträgen ab, wenn die betroffene Person sowohl am Fondsjahresende wie auch per Zeitpunkt der Besteuerung (4 Monate nach Fondsgeschäftsjahresabschluss) an den Fondsanteilen Nutzungsberechtigt ist.

612. Da die Bestandesschutzregeln innerhalb der Anlagefonds nicht wie bei den Direktanlagen zum Tragen kommen, gewährt die KEST eine zeitlich gestaffelte Reduktion der Besteuerung der thesaurierten realisierten Veräusserungsgewinne von Anlagefonds:

Beginn des Fondsgeschäftsjahres	1.1.2012 bis 31.12.2012	1.1.2013 bis 31.12.2013	Ab 1.1.2014
Realisierte Veräusserungsgewinne aus Aktien	40%	50%	60%
Realisierte Veräusserungsgewinne aus Anleihen	0%	50%	60%

Die realisierten und thesaurierten Veräusserungsgewinne werden nur zum obengenannten Prozentsatz besteuert. Die übrigen realisierten und thesaurierten sowie die nicht realisierten Veräusserungsgewinne werden erst bei einer späteren Veräusserung oder Rückgabe der Fondsanteile steuerlich erfasst, soweit keine Bestandesschutzregeln anwendbar sind.

613. Veräussert die betroffene Person die Fondsanteile innerhalb des 4-Monatszeitraums nach dem Fonds-Geschäftsjahresende, erfolgt die korrekte Erhebung der abgeltenden Quellensteuer, auch auf den thesaurierten Erträgen, bei der Veräusserung der Fondsanteile, weshalb sich die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer auf den thesaurierten Erträgen 4 Monate nach Beendigung des Fondsgeschäftsjahres erübrigt.
614. Die jeweils 4 Monate nach dem Fonds-Geschäftsjahresende besteuerten thesaurierten Erträge und Gewinne werden den Anschaffungskosten zugeschlagen, damit bei einer späteren Veräusserung oder Rückgabe der Fondsanteile keine Doppelbesteuerung entsteht. Allfällige spätere Ausschüttungen von bereits besteuerten Erträgen und Gewinnen führen zu einer Reduktion der Anschaffungskosten.
615. Bei unentgeltlichen Einbuchungen der Fondsanteile auf ein Depot der Zahlstelle im Zeitraum von 4 Monaten nach dem Fonds-Geschäftsjahresende befragt die Zahlstelle die betroffene Person, ob sie die Fondsanteile bereits schon per Fonds-Geschäftsjahresende gehalten hatte. Diese Befragung ist nicht notwendig bei Übertragungen von anderen schweizerischen Zahlstellen, sofern die übergebende Zahlstelle die Information über die Anschaffungskosten-Übergabe mitliefert. Bei Unklarheit nimmt die Zahlstelle an, dass die betroffene Person die Fondsanteile bereits per Fonds-Geschäftsjahresende gehalten hatte.
616. Wenn die betroffene Person die Fondsanteile im Zeitraum von 4 Monaten nach dem Fonds-Geschäftsjahresende vom Depot der Zahlstelle auf ein Depot der betroffenen Person bei einer anderen Zahlstelle ausserhalb der Schweiz überträgt, ist die betroffene Person für die korrekte steuerliche Deklaration der thesaurierten Erträge des Anlagefondsanteils verantwortlich.

Nicht rapportierende, nicht-österreichische Anlagefonds – thesaurierte Erträge und Gewinne

617. Der grössere der beiden folgenden Beträge unter Abzug der steuerlich bereits erfassten Ausschüttungen gilt für die abgeltende Quellensteuer als nicht ausgeschütteter Ertrag nicht rapportierender Anlagefonds (sogenannte "90/10-Regel"):
- 90% der positiven Wertveränderung zwischen dem Rücknahmewert (wenn nicht veröffentlicht: Börsenpreis, hilfsweise: Nettoinventarwert) des Fondsanteils zum Beginn des Kalenderjahres und zum Ende des Kalenderjahres,
 - 10% des Rückgabewerts des Fondsanteils am Ende des Kalenderjahres.
618. Die auf diese Weise bestimmten nicht ausgeschütteten Erträge nicht rapportierender Anlagefonds werden zusätzlich zur Besteuerung allfälliger Ausschüttungen nach dem gleichen Verfahren und mit den gleichen Rechtsfolgen wie bei den rapportierenden, nicht-österreichischen Thesaurierungsfonds 4 Monate nach dem Fonds-Geschäftsjahresende mit der abgeltenden Quellensteuer belastet.

11.3.6.4 Erwerb und Veräusserung von Fondsanteilen

Erwerb von Anlagefondsanteilen

619. Die erworbenen Anlagefondsanteile werden zum Kaufpreis (einschliesslich Einkauf in bereits aufgelaufene Erträge und Gewinne) als Anschaffungskosten eingebucht.

Veräusserung und Rückgabe von Anlagefondsanteilen

620. Der Gewinn oder Verlust bei der Veräusserung oder der Rückgabe von Fondsanteilen qualifiziert als Veräusserungsgewinn oder -verlust.
621. Für vor dem 1. Januar 2011 erworbene Anlagefondsanteile gelten die Bestandschutzregeln. Veräusserungsgewinne und Veräusserungsverluste auf Anlagefondsanteilen, für die der Bestandesschutz anwendbar ist, sind für die abgeltende Quellensteuer nicht relevant.
622. Bei der Bestimmung des Veräusserungsgewinns von Fondsanteilen, die nicht dem Bestandschutz unterliegen, berücksichtigt die Zahlstelle die Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von bereits besteuerten thesaurierten Erträgen und Gewinnen.

Beispiel: Veräusserungsgewinne bei der Rückgabe oder Veräusserung (5.8 und 5.9)

11.3.6.5 Weitere Gesichtspunkte zu Anlagefonds

Anlagefondsfusionen und -spaltungen

623. Anlagefondsfusionen und –spaltungen gelten als steuerneutrale Transaktionen, sofern vom anerkannten Datenlieferant nicht anders mitgeteilt. Die Anschaffungskosten werden gleich übertragen wie bei entsprechenden Transaktionen für Aktien und ähnliche Instrumente. Barauszahlungen stellen steuerbare Veräusserungsgewinne dar.

Sonderregeln für Immobilienfonds

624. Gewisse Erträge und Gewinne aus Immobilien, welche Immobilien-Anlagefonds realisieren, sind steuerbefreit, soweit gemäss österreichischem internem Recht oder gemäss DBA eine Steuerbefreiung oder –reduktion vorgesehen ist.

Sonderregelungen für Commodity-ETFs (inkl. Edelmetall-Fonds)

625. Anlagen in Commodity Exchange Traded Funds ("ETF", eingeschlossen Edelmetall-ETFs) werden für die abgeltende Quellensteuer wie Zertifikate über die zugrundeliegenden Edelmetalle oder Commodities behandelt (vgl. Rz xx ff.), es sei denn die Anlagen basieren auf dem für die Qualifikation als Anlagefonds wichtigen Kriterium der Risikostreuung.

Zertifikate auf Anlagefonds sowie aktiv verwaltete, in Zertifikaten verbriefte Vermögen

626. Zertifikate auf Anlagefonds sowie aktiv verwaltete, in Zertifikaten verbriefte Vermögen, können als Anteile an Anlagefonds qualifizieren. Die Abgrenzung zu anderen Zertifikaten erfolgt gemäss Kreisschreiben Nr. 15 vom 7. Februar 2007 der ESTV ("Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben"). Auf Zertifikaten, die demgemäss als Anteile an Anlagefonds qualifizieren, erfolgt demzufolge die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer gemäss den Regeln für Anteile an Anlagefonds. Bei den übrigen Zertifikaten sind die Regeln über die strukturierten Finanzprodukte für die abgeltende Quellensteuer massgebend.

11.4 Transaktionen mit Edelmetallen und Rohstoffen

11.4.1 Direktinvestitionen in Edelmetalle und Rohstoffe

627. Erträge im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in physische Edelmetalle und Rohstoffe fallen nicht in den Anwendungsbereich von Teil 3 des Abkommens.

11.4.2 Edelmetallkonten

628. Edelmetallkonten gelten nicht als Direktinvestition in Edelmetalle, sondern als Anlagen in Zertifikate. Erträge aus diesen Konten und Titeln werden vom Anwendungsbereich des Abkommens nach den Regeln über die strukturierten Finanzprodukte für die abgeltende Quellensteuer erfasst.

11.4.3 Edelmetall-Zertifikate

629. Ein Edelmetall-Zertifikat ist eine (Inhaber-)Schuldverschreibung, die einen Zahlungsanspruch verbrieft, der in seiner Höhe vom Edelmetall als Basiswert abhängt. Edelmetall-Zertifikate qualifizieren unter dem Abkommen als Finanzprodukte.

11.5 Besteuerung im Veranlagungsverfahren

630. Nach Erhebung der abgeltenden Quellensteuer durch die schweizerischen Zahlstellen muss die betroffene Person die entsprechenden Kapitaleinkünfte in ihrer Steuererklärung in Österreich nicht mehr aufführen. Die betroffene Person hat aber die Möglichkeit, im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer in Österreich insb. einen Verlustüberhang geltend zu machen (Verlustausoption), um eine den individuellen Einkommensteuerverhältnissen entsprechende Besteuerung zu erzielen. Dabei sind die betreffenden Bescheinigungen einzureichen. Die bereits von der schweizerischen Zahlstelle erhobene Steuer gilt als Kapitalertragsteuer. Sie wird an die gemäss Steuerbescheid zu entrichtende Einkommensteuer als Vorauszahlung angerechnet bzw. erstattet. Eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Veranlagungsverfahren ist ausgeschlossen.
631. Die schweizerische Zahlstelle kann auf Antrag der betroffenen Person neben den Bescheini-

gungen eine Ertragnisaufstellung für Veranlagungszwecke erstellen.